



LIZENZBESTIMMUNGEN

Beschlussfassung: 21.07.2023
Inkrafttreten: 22.07.2023

LIZENZBESTIMMUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Grundsätze..... | 3 |
| § 2 | Inhalt der Lizenz..... | 3 |
| § 3 | Gültigkeit der Lizenz | 3 |
| § 4 | Lizenzerteilung | 3 |
| § 5 | Voraussetzung der Lizenzerteilung | 4 |
| § 6 | Beantragung der Lizenz..... | 4 |
| § 7 | Lizenzbindung | 4 |
| § 9 | Bereitstellung, Antragsverfahren und Rechtscharakter der Lizenzanträge | 5 |
| § 10 | Fristen | 5 |
| § 11 | Verhältnis zu anderen Bestimmungen..... | 6 |
| § 12 | Änderungen/ Ergänzungen | 6 |
| § 13 | Inkrafttreten | 6 |

§ 1 Grundsätze

1. Der Ringerverband NRW richtet für die Durchführung von Mannschaftskämpfen Ligen ein. Diesen Ligen sind Amateurligen. Eine berufsmäßige Ausübung des Ringkampfsports ist in ihnen nicht möglich.
2. Die Ligen des Ringerverbandes NRW sind eingeteilt in Oberliga, Landesliga und Bezirksliga. Die Einführung weiterer Ligen oder deren Streichung bzw. Umstrukturierung bedarf des Beschlusses des Hauptausschusses des RV NRW.
3. Das Wettkampfsystem dieser Ligen ist in den Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen des RV NRW und des DRB geregelt.
4. Alle Sportler, die in den Ligen des Ringerverbandes NRW den Sport wettkampfmäßig ausüben, benötigen eine Startberechtigung und eine Lizenz des RV NRW (Landeslizenz). Auch Sportler mit DRB-Lizenz benötigen diese Landeslizenz.

§ 2 Inhalt der Lizenz

1. Die nach § 1 Nr. 4 erforderliche Lizenz erteilt der RV NRW dem Sportler für die Teilnahme an den Ligakämpfen in einem Mitgliedsverein des RV NRW in den in § 1 Nr. 2 genannten Ligen.
2. Durch die Erteilung der Lizenz entsteht weder ein arbeitsrechtlicher Vertrag noch ein Werkvertrag zwischen dem Ringerverband NRW und dem Sportler bzw. dem beantragenden Verein.
3. Für die Einhaltung der steuerrechtlichen und ausländerrechtlichen Bestimmungen sind ausschließlich der Verein und der Sportler verantwortlich.

§ 3 Gültigkeit der Lizenz

1. Die Lizenzen gelten für das jeweils laufende Kalenderjahr und haben Gültigkeit bis zum 31.12. des Ausstellungsjahres. Sofern sich ein Verein nach diesem Termin noch im Wettbewerb befindet, haben die Lizenzen bis zum Abschluss der Mannschaftskämpfe, der Aufstiegskämpfe und der evtl. erforderlichen Relegationskämpfe Gültigkeit. Vor dem 31.12. eines Jahres bzw. bis zum Abschluss dieser Wettbewerbe ist ein Vereinswechsel nicht möglich.
2. Beim Vorliegen besonderer Rahmenbedingungen ist der Hauptausschuss berechtigt, eine von Nr. 1 abweichende Regelungen zu beschließen.

§ 4 Lizenzerteilung

1. Das gesamte Lizenzverfahren erfolgt ausschließlich online über das Modul „Saisonlizenzen“ auf der Internetseite <https://www.ringen-nrw.de>.
2. Der Sportler erhält auf Antrag die Lizenz vom RV NRW erteilt.
3. Der Verein erhält für alle erteilten Lizenzen einen Lizenznachweis. Dieser ist dem Kampfgericht bei jedem Mannschaftskampf in ausgedruckter Form vorzulegen und nur dann gültig, wenn er von der Internetseite gemäß § 4 Nr. 1 stammt. Andere Nachweisformen werden nicht anerkannt.
4. Für die Lizenzerteilung wird eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Finanzordnung des RV NRW erhoben.

§ 5 Voraussetzung der Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Lizenzerteilung ist der Besitz einer Startberechtigung für den beantragenden Verein gemäß Startberechtigungsordnung des DRB und die Erfüllung folgender Bedingungen für die laufende Saison:

- a) Beantragung der Lizenz durch den Verein über das Modul „Saisonlizenzen“ auf der Internetseite gemäß § 4 Nr. 1.
- b) Vollendung des 14. Lebensjahres innerhalb der laufenden Saison

§ 6 Beantragung der Lizenz

1. Lizenzbeantragung bei bestehender Startberechtigung:

Ein entsprechender Vorgang ist im Modul „Saisonlizenzen“ auf der Internetseite gemäß § 4 Nr. 1 durch den Verein anzulegen.

Hierzu sind die Personalien des Sportlers zu erfassen und es ist das durch den RV NRW bereitgestellte Lizenzantragsformular – versehen mit allen notwendigen Unterschriften (Sportler, ggf. Erziehungsberechtigte und Verein) – als PDF-Datei hochzuladen und dem RV NRW vorzulegen.

Ohne die Vorlage durch den Verein kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Gleiches gilt, wenn Unterlagen formal nicht korrekt sind oder notwendige Unterschriften fehlen. In diesem Fall wird die Lizenzerteilung verweigert und der Vorgang beendet. Zur Lizenzerteilung muss der Verein den Vorgang erneut vorlegen.

Ein Einsenden der Startausweise ist nicht mehr erforderlich. Den Lizenznachweis wird dem Verein über das Modul „Saisonlizenzen“ auf der Internetseite gemäß § 4 Nr. 1 zu Verfügung gestellt.

Eine Beantragung von Lizenzen an der Waage ist nicht zulässig.

2. Lizenzbeantragung bei Erstbeantragung einer Startberechtigung und Vereinswechsel:

Sofern für den Sportler noch keine Startberechtigung erteilt worden ist, kann die Erteilung der Lizenz erst nach Erteilung der Startberechtigung erfolgen. Die Beantragung der Lizenz ist allerdings schon vor der Erteilung der Startberechtigung möglich.

3. Bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der für die Lizenz notwendigen Angaben, ist der RV NRW berechtigt, amtlich beglaubigte Unterlagen zu verlangen. Werden diese nicht binnen 14 Tagen vorgelegt, wird die Lizenz verweigert bzw. widerrufen.

§ 7 Lizenzbindung

1. Ist einem Sportler eine Lizenz erteilt worden, hat er sich für die Gültigkeitsdauer dieser Lizenz (§ 3) an den Verein gebunden, für den die Lizenz erteilt wurde. Dem Sportler kann keine Startberechtigung für einen anderen Verein innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz erteilt werden.
2. Eine Rückgabe der Lizenz durch den einzelnen Sportler oder Verein ist nicht möglich.

§ 8 Entziehung der Lizenz und Wegfall der Lizenzbindung

1. Die Lizenz kann aus wichtigem Grund durch den RV NRW entzogen werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder
 - b) der Sportler gegen Pflichten schuldhaft verstoßen hat oder
 - c) der Sportler innerhalb des gleichen Antragsjahres zwei oder mehrere Lizenzanträge für verschiedene Vereine unterzeichnet hat und diese dem RV NRW vorgelegt werden.

Im Fall von Nr. 1 lit. c) zieht dieses zusätzlich folgende Rechtsfolgen nach sich:

- Widerruf der bereits erteilten Lizenz(en)
- Teilnahmesperre an der laufenden Mannschaftssaison
- Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 500,00 Euro.

Der Entzug der Lizenz(en) und die ggf. weiteren Rechtsfolgen werden durch die Geschäftsstelle per Verwaltungsentscheidung erlassen. Hiergegen ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Rechtsausschuss möglich.

2. Die Lizenzbindung entfällt bei Auflösung des Vereins oder der entsprechenden eigenständigen Abteilung, an den/die sich der Sportler gebunden hat.
3. Zieht ein Verein sämtliche Mannschaften vom Ligenbetrieb zurück, werden die für diesen Verein bereits erteilten Lizenzen mit sofortiger Wirkung ungültig. Der Sportler wird so gestellt, wie wenn er keinen Lizenzantrag unterzeichnet hätte.
4. Wird aufgrund besonderer Rahmenbedingungen eine Mannschaftssaison durch Beschluss des Hauptausschusses abgebrochen oder nicht ausgetragen, so werden alle bereits erteilten Lizenzen mit sofortiger Wirkung ungültig. Der Sportler wird so gestellt, wie wenn er keinen Lizenzantrag unterzeichnet hätte. In diesem Falle werden keine Lizenzgebühren erhoben bzw. erhobene Lizenzgebühren erstattet.

§ 9 Bereitstellung, Antragsverfahren und Rechtscharakter der Lizenzanträge

1. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres wird auf der Internetseite gemäß § 4 Nr. 1 das Modul „Saisonlizenzen“ freigeschaltet.
2. Weiterhin stellt der RV NRW allen Vereinen Lizenzanträge in elektronischer Form als PDF-Datei per Download auf der Internetseite gemäß § 4 Nr. 1 zur Verfügung.
3. Beim Vorliegen besonderer Rahmenbedingungen kann die Bereitstellung der Lizenzanträge auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.
4. Die Lizenzanträge gelten als Urkunden im rechtsüblichen Sinn.

§ 10 Fristen

1. Alle in den Lizenzbestimmungen genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tag der Frist vorgelegt werden. Die Vorlage erfolgt ausschließlich über die Internetseite gemäß §4 Nr. 1.
2. Das Datum der Vorlage der Unterlagen wird durch den Verband protokolliert.

§ 11 Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Sofern diese Lizenzbestimmungen nichts Näheres bestimmen, gelten die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen des RV NRW und des DRB.

§ 12 Änderungen/ Ergänzungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der Lizenzbestimmungen sind vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu sein.
2. Redaktionelle Änderungen fallen nicht unter die Bestimmungen. Diese können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Lizenzbestimmungen treten an die Stelle der bisher gültigen Lizenzbestimmungen. Sie treten mit ihrer Veröffentlichung zum 22.07.2023 in Kraft.
2. Die Änderung der Lizenzbestimmungen wurde vom Hauptausschuss am 21.07.2023 beschlossen.